

Hauptausschuß des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Ständehausstraße
4000 Düsseldorf

**Landesverband der Volkshochschulen
von Nordrhein-Westfalen e. V.**

Geschäftsstelle: Reinoldistraße 8, 4600 Dortmund 1

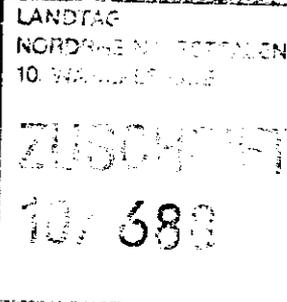
Bankkonto: Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99 - Konto-Nr. 001 069 233

Telefon-Nr.: (0231) 52 70 88 - 89 Zentrale
(0231) 52 92 32 Mitarbeiterfortbildung
(0231) 52 92 46 Prüfungen (DaF/Franz./
Span./MiStu/Cambr.)

Az.: wied./bs.

Datum: 18. November 1986

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -
Schreiben des Landtages vom 21.10.1986 - Eingang: 6. November 1986
Hier: Stellungnahme des Landesverbandes der Volkshochschulen von
Nordrhein-Westfalen



Sehr verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Der Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen dankt Ihnen dafür, daß Sie dem Landesverband die Möglichkeit eingeräumt haben, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Nach den uns vorliegenden Informationen werden die kommunalen Spitzenverbände eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgeben.

Als Fachverband möchten wir uns deshalb im vorliegenden Fall auf eine Stellungnahme zum § 23 Abs.4 Ziff.4 und zum § 48 beschränken:

§ 23 Abs.4 Ziff.4

Im § 23 Abs.4 Ziff.4 ist geregelt, daß Volkshochschulen im Rahmen der Sendezeit beteiligt sind, die von Veranstaltergemeinschaften, insbesondere Organisationen mit kultureller Zielsetzung, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Diese Regelung wird vom Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen begrüßt.

Bis jetzt ist jedoch noch nicht geklärt bzw. noch nicht geregelt, welche Rolle die Kommunen im Rahmen des Landesrundfunkgesetzes spielen werden. Solange sie der Veranstaltergemeinschaft zugeordnet werden, ist die Teilnahmemöglichkeit für die kommunalen kulturellen Einrichtungen gegeben. Sollten aber die Kommunen doch nur Mitglieder der Betriebsgemeinschaft werden können, wäre für die gemeindlichen Einrichtungen kultureller Art der Zugang zum Programm abgeschnitten. Es müßte dann eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß die kommunalen kulturellen Einrichtungen einschließlich der Volkshochschule von solch einem Ausschluß nicht betroffen wären.

§ 48 Abs.3 Nr.15

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen sollte - entsprechend der im Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk getroffenen Regelung für die Entsendung eines Mitgliedes und eines Vertreters in den Rundfunkrat - allein einen Vertreter in die Rundfunkkommission entsenden.

Der Landesverband ist nach unserer Ansicht durch die Mitgliedschaft nahezu aller kommunalen Träger von Volkshochschulen besonders berufen und geeignet, bildungspolitische, kulturelle und lokale Gesichtspunkte in die Rundfunkkommission einzubringen.

Das in dem Gesetzentwurf (§ 48 Abs.3 Nr.15) genannte Adolf-Grimme-Institut ist ein Institut des Deutschen Volkshochschul-Verbandes. Bei einer Benennung eines Mitgliedes für die Rundfunkkommission müßten auch die zuständigen Gremien des Deutschen Volkshochschul-Verbandes eingeschaltet werden. Die Beteiligung eines Bundesverbandes sollte auch aus Sachgründen vermieden werden.

Sehr dankbar wären wir Ihnen, wenn Sie unsere Vorschläge bei Ihren Beratungen berücksichtigten.

Mit freundlichem Gruß



Heinz Theodor Jüchter
Vorsitzender des Landesverbandes